

Satzung für die Stadtsparkasse Wuppertal
vom 30.05.1995

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV. NW 2023) i. V. mit §§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Buchstabe d) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände - Sparkassengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV NW S. 92) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 22.05.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die Stadtsparkasse Wuppertal mit dem Sitz in Wuppertal ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Wuppertal führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2
Träger

Träger der Sparkasse ist die Stadt Wuppertal.

§ 3
Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4
Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genußrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5
Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen Vorstandsmitgliedern und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1a) SpkG NW ist das Gebiet des Trägers und die Kreise Mettmann, Ennepe-Ruhr, Oberbergischer Kreis sowie die Städte Solingen, Remscheid und Leverkusen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

-
1. Änderung der Stadtsparkassensatzung vom 04.12.2001, Aushang vom 08.12.2001
 2. Änderung der Stadtsparkassensatzung vom 04.06.2001, "Öffentliche Bekanntmachung" vom 07.06.2003
 3. Änderung der Stadtsparkassensatzung vom 28.09.2009, „Der Stadtbote“ Nr. 26/2099 vom 07.10.2009